

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Mai 1975

Nummer 42

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2005	22. 4. 1975	Verordnung zur Änderung der Kreis-Zuständigkeitsverordnung	382
2022	31. 1. 1975	Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürger in den Ausschüssen sowie über Zuschüsse an die Fraktionen (Entschädigungssatzung).	382
20301	22. 4. 1975	Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung	382
20305		Berichtigung der Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. März 1975 (GV. NW. S. 274).	384
223		Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. 2. 1975 (GV. NW. S. 204)	385
223	27. 3. 1975	Neunte Verordnung zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen, die zur Deckung des Unterrichtsbedarfs an öffentlichen Schulen erforderlich sind - 9. AVOzSchFG -	385
45 2125 7833	22. 4. 1975	Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts zuständigen Verwaltungsbehörde	385
45 7834	22. 4. 1975	Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über das Schlachten von Tieren zuständigen Verwaltungsbehörde.	385
	14. 4. 1975	Nachtrag zur Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten Köln vom 25. Oktober 1939 für die Bergbahnen im Siebengebirge AG in Königswinter - hier Petersberger Zahnradbahn -	385
	23. 4. 1975	Verordnung über die Zuweisung von Schöffen	386

2005

**Verordnung
zur Änderung der Kreis-Zuständigkeitsverordnung
Vom 22. April 1975**

Aufgrund des § 12 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Herford und der kreisfreien Stadt Herford vom 12. Dezember 1968 (GV. NW. S. 396), des § 11 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Altena und der kreisfreien Stadt Lüdenscheid vom 18. Dezember 1968 (GV. NW. S. 412), des § 11 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Neugliederung des Kreises Kempen-Krefeld und der kreisfreien Stadt Viersen vom 18. Dezember 1969 (GV. NW. S. 966), des § 29 Abs. 2 und 3 des Ruhrgebiet-Gesetzes vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 256), des § 61 Abs. 2 und 3 des Münster/Hamm-Gesetzes vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 416), des § 28 Abs. 2 und 3 des Düsseldorf-Gesetzes vom 10. September 1974 (GV. NW. S. 890) und des § 43 Abs. 2 und 3 des Sauerland/Paderborn-Gesetzes vom 5. November 1974 (GV. NW. S. 1224) wird im Benehmen mit dem Ausschuß für Verwaltungsreform des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Kreis-Zuständigkeitsverordnung vom 26. November 1974 (GV. NW. S. 1480) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:
 8. Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde, jedoch mit Ausnahme der Zuständigkeiten gemäß §§ 44, 45, 46 Abs. 1 Nrn. 1, 3, 4, 6, 8, 10 und 11 StVO, § 32 Abs. 1 BOKraft (verkehrlenkende Maßnahmen einschließlich Erteilung von Ausnahmegenehmigungen)
2. Hinter Nummer 13 werden folgende Nummern 14 und 15 angefügt:
 14. Aufgaben nach dem Gesetz über den Rettungsdienst, soweit es sich nicht um die Trägerschaft von Rettungswachen handelt
 15. Einrichtung und Unterhaltung von Leitstellen nach § 20 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. April 1975

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Heinz Kühn

Der Innenminister

Willi Weyer

- GV. NW. 1975 S. 382.

2022

**Änderung
der Satzung über die Entschädigung
der Mitglieder der Landschaftsversammlung und
der sachkundigen Bürger in den Ausschüssen
sowie über Zuschüsse an die Fraktionen
(Entschädigungssatzung)
Vom 31. Januar 1975**

Die Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe hat am 31. Januar 1975 auf Grund der §§ 6 und 16 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Z. geltenden Fassung folgende Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürger in den Ausschüssen sowie über Zuschüsse an die Fraktionen (Entschädigungssatzung) vom 20. Januar 1970 (SGV. NW. 2022) beschlossen:

1. § 6 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Mitglieder und sachkundige Bürger im Sinne der §§ 12 Abs. 3 Satz 2 und 13 Abs. 3 Satz 3 LVerbO haben mindestens einen Anspruch auf einen Regelstundensatz in Höhe des um 3,- DM verminderten Höchstbetrages gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der jeweils geltenden Fassung (z. Z. BGBl. I 1969 S. 1757), soweit sie Nachteile erlitten haben (§ 16 Abs. 1 LVerbO).

(2) Mitgliedern und sachkundigen Bürgern, die als Unselbständige arbeiten, wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt.

(3) Hausfrauen erhalten 50% des in § 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der jeweils geltenden Fassung (z. Z. BGBl. I 1969 S. 1757) genannten Höchstbetrages.

(4) Selbständige erhalten mindestens den Regelstundensatz nach Abs. 1 und höchstens den in § 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der jeweils geltenden Fassung (z. Z. BGBl. I 1969 S. 1757) genannten Höchstbetrag.

(5) In den Fällen der Absätze 1 bis 4 darf der in § 3 des Gesetzes über die Entschädigung der Abgeordneten des Landtages Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung (z. Z. GV. NW. 1974 S. 117) genannte Betrag nicht überschritten werden.“

2. Die vorgenannte Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

Münster, 31. Januar 1975

Knäpper
Vorsitzender
der Landschaftsversammlung

Pusch E. Rost

Schriftführer
der Landschaftsversammlung

Die vorstehende Änderung der Satzung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Z. geltenden Fassung bekanntgemacht.

Münster, 15. April 1975

Hoffmann
Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

- GV. NW. 1975 S. 382.

20301

**Verordnung
zur Änderung der Laufbahnverordnung
Vom 22. April 1975**

Auf Grund des § 15 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 286), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung - LVO) vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 30) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird in Buchstabe a das Wort „Schwerbeschädigter“ durch das Wort „Schwerbehinderter“ ersetzt.
2. In § 11 Abs. 3 Satz 2 wird in Nummer 2 das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
3. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Schwerbeschädigte“ durch das Wort „Schwerbehinderte“ ersetzt.

- b) In Absatz 1 wird das Wort „Schwerbeschädigten“ durch das Wort „Schwerbehinderten“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Schwerbeschädigter“ durch das Wort „Schwerbehinderter“ ersetzt.
4. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Nach näherer Bestimmung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung beträgt der Vorbereitungsdienst bis zu zwei Jahren.
- b) In Absatz 2 wird in Halbsatz 2 das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
5. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden in Satz 1 die Worte „3 und 4“ durch die Worte „3 bis 5“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird Absatz 6; als neuer Absatz 5 wird eingefügt:
(5) Die Befähigung für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Eisenbahndienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden besitzt, wer die Laufbahnprüfung für den mittleren nichttechnischen Dienst bei der Deutschen Bundesbahn bestanden hat.
6. In § 34 wird als Absatz 5 angefügt:
(5) Die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Eisenbahndienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden besitzt, wer die Laufbahnprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst bei der Deutschen Bundesbahn bestanden hat.
7. § 49 erhält folgende Fassung:

§ 49

Allgemeines

- (1) Auf Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen und Bezirksseminaren, an Fachhochschulen und an Gesamthochschulen finden die Vorschriften der Abschnitte I, II, IV und VIII sowie § 79 Anwendung, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Abschnitt III findet Anwendung auf die
- a) Laufbahnen des Lehramtes an Fachschulen und des Studienrats an Fachhochschulen und an Gesamthochschulen (als Lehrer für Fremdsprachen oder für Medienpädagogik), soweit für einzelne Lehrbereiche ein mit einer Ersten Staatsprüfung oder einer Hochschulprüfung abzuschließendes Studium an einer Universität, einer technischen Hochschule oder einer anderen gleichstehenden Hochschule nicht möglich oder nicht üblich ist,
- b) Laufbahnen für Technische Lehrer an berufsbildenden Schulen und für Technische Lehrer an Fachhochschulen und an Gesamthochschulen, soweit für einzelne Lehrbereiche ein mit einer Prüfung abzuschließendes Studium an einer Fachhochschule nicht möglich oder nicht üblich ist,
- c) Laufbahn des Werkstattlehrers an berufsbildenden Schulen, soweit für einzelne Lehrbereiche eine Berufsausbildung und Prüfung als Handwerks-, Industrie- oder Hauswirtschaftsmeister oder ein mit einer Prüfung abzuschließender Besuch einer Fachschule nicht möglich oder nicht üblich ist.
8. In § 52 Abs. 1 erhält Buchstabe b folgende Fassung:
- b) in der Laufbahn des Lehramtes an Fachschulen und in der Laufbahn des Studienrats an Fachhochschulen und an Gesamthochschulen (als Lehrer für Fremdsprachen oder für Medienpädagogik) ein Jahr,
9. In Abschnitt V wird in Nummer 4 in der Überschrift das Wort „(Sonderschullehrer)“ gestrichen.
10. Vor § 63 wird eingefügt:

§ 62a

Befähigung für Fachlehrer

- (1) Die Befähigung für die Laufbahn des Fachlehrers an Sonderschulen im Bereich geistig oder körperlich behinderter Schüler besitzt, wer

1. eine Realschule mit Erfolg besucht hat oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt,
2. a) nach Ableisten der in der Fachrichtung vorgeschriebenen Berufsausbildung die Prüfung als Handwerks-, Industrie- oder Hauswirtschaftsmeister bestanden hat,
- b) nach dem Besuch einer Fachschule für Sozialpädagogik die Abschlußprüfung bestanden und danach eine für die Laufbahn förderliche hauptberufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr und sechs Monaten ausgeübt hat,
3. an einem vom Kultusminister eingerichteten Ausbildungsgang von mindestens einem Jahr und sechs Monaten teilgenommen und die Abschlußprüfung bestanden hat.

(2) Der Kultusminister kann eine andere Vorbildung und Prüfung als gleichwertig im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b anerkennen.

(3) Nach näherer Bestimmung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung können

1. Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die geeignet sind, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, auf die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit (Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b) und des Ausbildungsganges (Absatz 1 Nr. 3) angerechnet werden,
2. eine sonderpädagogisch-fachliche und eine schulpraktische Prüfung als Abschlußprüfung (Absatz 1 Nr. 3) anerkannt werden.

11. Nach § 66 wird eingefügt:

§ 66a

Befähigung für Studienräte

Für die Befähigung für die Laufbahn des Studienrats an Fachhochschulen und an Gesamthochschulen (als Lehrer für Fremdsprachen oder für Medienpädagogik) gilt § 62 Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

12. § 72 wird gestrichen.

13. Nach § 76 wird eingefügt:

§ 76a

Laufbahn des höheren Sozialdienstes

Für den Aufstieg von Beamten des gehobenen Dienstes in der Sozialarbeit in die Laufbahn des höheren Sozialdienstes gilt § 40 Abs. 1.

14. § 89 erhält folgende Fassung:

§ 89

Übergangsregelung für Beamte im Vollstreckungsdienst (Vollziehungsdienst)

(1) Beamte, bei denen an die Stelle der Laufbahnprüfung (§ 21) die mit Erfolg abgeschlossene Teilnahme an einem Lehrgang für den Vollstreckungsdienst (Vollziehungsdienst) getreten ist oder tritt, dürfen über ein Amt der Besoldungsgruppe A 7 hinaus nur nach Bestehen der Laufbahnprüfung (§ 21) befördert werden. Das gilt nicht für Beamte, die am 1. Juli 1958 im Vollstreckungsdienst (Vollziehungsdienst) tätig waren und das 45. Lebensjahr vollendet hatten.

(2) Anwärter und Angestellte (§ 71), die sich in der Ausbildung für den Vollstreckungsdienst (Vollziehungsdienst) befinden, beenden ihre Ausbildung nach den bisher geltenden Vorschriften.

15. Nach § 90 wird eingefügt:

§ 90a

Übergangsregelung für den Aufstieg in den höheren Dienst in den Gemeinden und Gemeindeverbänden

Bei kommunalen Wahlbeamten, die auf Grund der kommunalen Neugliederung als Laufbahnbeamte weiterverwendet werden sollen und die die Befähigung für eine Laufbahn derselben Fachrichtung des gehobenen Dienstes besitzen, gilt § 40 Abs. 1 Nr. 1 bis zum 31. Dezember 1976 als erfüllt, wenn den Beamten im Beamtenverhältnis auf Zeit seit mindestens einem Jahr ein Amt der Besol-

dungsgruppe A 12 oder ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen war. In diesen Fällen ist § 40 Abs. 1 Nr. 3 nicht anzuwenden.

16. Nach § 93 wird eingefügt:

§ 93a

Sportlehrer an allgemeinbildenden Schulen, an berufsbildenden Schulen und an Sonderschulen

(1) In die Laufbahn des Sportlehrers kann bis zum 31. Dezember 1975 eingestellt werden, wer

1. nach einem Studium von mindestens sechs Semestern an einer Sporthochschule oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule die Diplom-Sportlehrerprüfung bestanden hat,
2. nach Bestehen der Prüfung eine mindestens dreijährige, der Vorbildung entsprechende und für die Laufbahn geeignete hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt hat.

(2) Die Probezeit richtet sich nach § 52 Abs. 1 Buchstabe a; § 35 Abs. 2 findet Anwendung.

(3) Auf Lehrer mit einer Befähigung nach Absatz 1, die außerdem die Befähigung für ein Lehramt besitzen, findet § 53 sinngemäß Anwendung.

17. Die Anlage 2 (zu § 32 Abs. 1) – gehobener Dienst – wird wie folgt geändert:

a) In den Nummern 1.5, 2.5 und 3.4 wird jeweils das Wort „Chemie“ durch die Worte „Chemieingenieurwesen (Chemie)“ ersetzt.

b) Nummer 2.7 erhält folgende Fassung:

2.7 Technischer Dienst in der staatlichen Verwaltung für Wasser- und Abfallwirtschaft	Ingenieure der Fachrichtungen Chemieingenieurwesen (Chemie), Physikalische Technik, Versorgungstechnik
---	--

c) In Nummer 2.11 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

d) Nach Nummer 2.11 wird eingefügt:

2.12 Technischer Dienst bei dem Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung	Ingenieure in ihren jeweiligen Fachrichtungen.
---	--

18. Die Anlage 3 (zu § 42 Abs. 1) – höherer Dienst – wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1.11 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Nummer 1.11 wird eingefügt:

1.12 Dienst als Konservator	Konservatoren; sonstige geeignete Berufe mit Hochschulabschluß.
-----------------------------	---

c) In Nummer 2.5 werden die Worte „im Strahlenschutz“ durch die Worte „bei der Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik der Gewerbeaufsicht“ ersetzt.

d) In den Nummern 2.5, 2.11, 3.8 und 3.19 wird der Katalog der Berufe und Berufsabschlußbezeichnungen jeweils an der ersten Stelle um das Wort und das Satzzeichen „Diplom-Agraringenieure;“ ergänzt.

e) In Nummer 2.8 wird das Wort „Wasserwirtschaftsverwaltung“ durch die Worte „Verwaltung für Wasser- und Abfallwirtschaft“ ersetzt.

f) In den Nummern 2.11, 2.12, 2.15, 2.16, 3.8, 3.17, 3.19, 3.20, 3.21, 3.22 und 3.23 wird der Katalog der Berufe und Berufsabschlußbezeichnungen jeweils an der durch die alphabetische Aufzählung bedingten Stelle um das Wort und das Satzzeichen „Diplom-Ökonomie;“ ergänzt.

g) In Nummer 2.15 werden nach dem Wort „Innenministerium“ ein Komma und die Worte „im Landesrechnungshof“ eingefügt.

h) In Nummer 2.17 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

i) Nach Nummer 2.17 wird eingefügt:

2.18 Dienst als Lektor	Sprachwissenschaftler; sonstige geeignete Berufe mit Hochschulabschluß,
------------------------	---

2.19 Naturwissenschaftlicher Dienst bei den Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsämtern, bei der Landesimpfstoffanstalt und beim Chemischen Landesuntersuchungsamt Nordrhein-Westfalen	Dipl.-Biologen; Dipl.-Chemiker,
---	---------------------------------

2.20 Dienst als Chemiker bei den Staatlichen Gewerbeärzten	Diplom-Chemiker,
--	------------------

2.21 Wissenschaftlicher Dienst bei dem Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung	Ärzte; Dipl.-Agraringenieure; Dipl.-Betriebswirte; Dipl.-Forstwirte; Dipl.-Gärtner; Dipl.-Geographen; Dipl.-Kaufleute; Dipl.-Landwirte; Dipl.-Mathematiker; Dipl.-Ökonome; Dipl.-Soziologen; Dipl.-Sozialwirte; Dipl.-Volkswirte.
--	---

j) Nummer 3.11 wird gestrichen.

k) In Nummer 3.19 werden nach dem Wort „Dipl.-Ökologen“; die Worte „Dipl.-Sozialwirte; Dipl.-Soziologen;“ eingefügt.

l) In Nummer 3.21 wird nach dem Wort „Dipl.-Kaufleute;“ das Wort „Dipl.-Soziologen;“ eingefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. April 1975

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

(L. S.)

Der Innenminister
Willi Weyer

Der Finanzminister
Wertz

– GV. NW. 1975 S. 382.

20305

Berichtigung

Betritt: **Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. März 1975 (GV. NW. S. 274)**

In § 2 letzter Halbsatz muß es richtig heißen;

„... auf die zum Erlaß von Widerspruchsbescheiden zuständige Stelle.“

– GV. NW. 1975 S. 384.

223

Berichtigung

Betrifft: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. 2. 1975 (GV. NW. S. 204)

In § 31 p Abs. 4 (GV. NW. S. 206) muß die Nummer 2 richtig lauten:

2. die Bestellung des Leiters der Fachhochschule, seines Stellvertreters, der Abteilungsleiter und der Lehrenden.

- GV. NW. 1975 S. 385.

223

Neunte Verordnung zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen, die zur Deckung des Unterrichtsbedarfs an öffentlichen Schulen erforderlich sind - 9. AVOzSchFG - Vom 27. März 1975

Aufgrund des § 5 des Gesetzes über die Finanzierung der öffentlichen Schulen (Schulfinanzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1970 (GV. NW. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1974 (GV. NW. S. 769), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister sowie mit Zustimmung des Kulturausschusses, des Kommunalpolitischen Ausschusses und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Siebente Verordnung zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen, die zur Deckung des Unterrichtsbedarfs an öffentlichen Schulen erforderlich sind, vom 21. Mai 1973 (GV. NW. S. 304), geändert durch Verordnung vom 23. Juli 1974 (GV. NW. S. 686), wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Abs. 3 und § 4 treten am 31. Juli 1976 außer Kraft.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 1975 in Kraft.

Düsseldorf, den 27. März 1975

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Girgensohn

- GV. NW. 1975 S. 385.

45
2125
7833

Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts zuständigen Verwaltungsbehörde Vom 22. April 1975

Aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80) wird verordnet:

§ 1

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Artikel 1 § 53 und § 54 sowie nach Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) wird den Kreisordnungsbehörden übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. April 1975

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Figgen

- GV. NW. 1975 S. 385.

45
7834

Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über das Schlachten von Tieren zuständigen Verwaltungsbehörde Vom 22. April 1975

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80) wird verordnet:

§ 1

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 3 des Gesetzes über das Schlachten von Tieren vom 21. April 1933 (RGS. NW. S. 150), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), wird den Kreisordnungsbehörden übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. April 1975

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Deneke

- GV. NW. 1975 S. 385.

Nachtrag zur Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten Köln vom 25. Oktober 1939 für die Bergbahnen im Siebengebirge AG in Königswinter - hier Petersberger Zahnradbahn - Vom 14. April 1975

Gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), geändert durch Gesetz vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), wird das der Bergbahnen im Siebengebirge AG in Königswinter, Hauptstraße 276, verliehene Recht zum Bau und Betrieb einer mit Dampfkraft zu betreibenden Zahnradbahn in Königswinter zur Beförde-

nung von Personen und Reisegepäck sowie für die Beförderung der für das Hotelunternehmen auf dem Petersberg erforderlichen Bedürfnisse für erloschen erklärt.

Düsseldorf, den 14. April 1975

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag:
Frank

– GV. NW. 1975 S. 385.

**Verordnung
über die Zuweisung von Schöffen
Vom 23. April 1975**

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung vom 6. Dezember 1933 (BGBl. III 300 – 4) wird verordnet:

§ 1

Die für die Schöffengerichte, Strafkammern oder Schwurgerichte gewählten Haupt- und Hilsschöffen, die in Gemeinden oder Gebietsteilen von Gemeinden wohnen, deren Gerichtszugehörigkeit sich auf Grund des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Niederrhein vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 344), des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Mönchengladbach/Düsseldorf/Wuppertal vom 10. September 1974 (GV. NW. S. 890) oder des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Sauerland/Paderborn vom 5. November 1974 (GV. NW. S. 1224) mit Wirkung vom 1. Juli 1975 ändert, werden dem von diesem Tage an für sie zuständigen Gericht (Schöffengericht, Strafkammer, Schwurgericht) zugewiesen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. April 1975

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Diether Posser

– GV. NW. 1975 S. 386.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.